

Gerda Merschberger, *Die Rechtsstellung der germanischen Frau* (Mannusbücherei 57). Leipzig 1937, Kabitzsch; 197 S., 21 Abb. Die Arbeit will einen Überblick über die Rechtsstellung der Frau im gesamten germanischen Bereich geben: eine sehr schwierige Aufgabe, doppelt schwer, wenn eine Anfängerin, die von der germanischen Sprachwissenschaft herkommt, sie zu lösen unternimmt. Die unzureichende juristische Durchbildung der Verf. spürt man denn auch mehrfach an Unklarheiten in der Begriffsbildung und einzelnen mehr oder weniger groben Mißverständnissen und Irrtümern. Im ganzen aber ist anzuerkennen, daß die Verf. sich sehr gründlich mit dem Stoff beschäftigt hat und ihn ziemlich beherrscht.¹⁾ Die Verf. will nachweisen, daß die hohe Achtung, welche die Germanen der Frau anerkanntermaßen im Leben entgegenbrachten, auch im Recht durch die Gleichstellung von Mann und Frau seinen Ausdruck gefunden habe. Sie bestreitet darum die Geschlechtsvormundschaft über die Frau „im gebräuchlichen Sinn“, wobei sie freilich, wie öfters, gegen einen im neueren wissenschaftlichen Schrifttum schon überwundenen Begriff angeht; aus dem gleichen Grund leugnet sie das Recht der Verwandten, auch des Vaters, das junge Mädchen ohne dessen Zustimmung („zwangsweise“) zu verloben. Den Mahlschlag läßt sie auf Grund der erhaltenen Rechtsquellen grundsätzlich zu lebenslänglicher Nutzung an die Frau fallen, womit die herrschende Auffassung nicht widerlegt ist, daß er vor der Zeit unserer Quellen als Vertragspreis (so sagt man richtiger statt Kaufpreis, wie nicht erst die Verf. feststellt) an den Mundwalt fiel als Gegenleistung für die Übergabe des Mädchens an den Bräutigam. Mit diesem Gesichtspunkt kreuzt sich überall, wo auch M. die ungleiche Rechtsstellung von Mann und Frau nicht leugnen kann, ein anderer Gedanke: daß solche Ungleichheit aus der naturgegebenen Verschiedenheit der Geschlechter und ihren verschiedenen Aufgaben im Leben des Volkes sich ergebe und daher keine Minderwertung der Frau in sich schließe. Es hätte dem Geist des neuen Deutschland, auf den die Verf. sich beruft, wohl mehr entsprochen, wenn sie diesen sehr richtigen und fruchtbaren Gesichtspunkt mehr in den Vordergrund gestellt hätte. Das hätte sie zugleich vor manchen Einseitigkeiten bewahrt. Bedenken allgemeinerer Art erregt schließlich der mehrfach gemachte Versuch, sittliche Begriffe unserer Zeit, teilweise sogar solche fragwürdiger Geltung, in die germanische Welt zurückzuverlegen, etwa mit dem Satz: „Auch für die Germanen war jedoch schon in gewisser Hinsicht das Christuswort bedeutsam: ‚Wer ein Weib ansiehet, ihrer zu begehren, der hat bereits mit ihr die Ehe

¹⁾ Vgl. das ähnliche Urteil des zuständigen Rechtsgeschichtlers G. v. Schwerin in seiner ausführlichen Besprechung: *31. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt.* 58 (1938), S. 824—839, auf die ich auch für zahlreiche Einzelheiten verweise.